

## Hinweise zur qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)

Gem. § 3a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind nachgereichte Unterlagen, die nicht über ein Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zur Verfügung gestellt werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ein Nachreichen von Unterlagen über ein o.g. Nutzerkonto ist im Baugenehmigungsverfahren des Landkreises Osnabrück derzeit nicht möglich. Aus diesem Grund sind alle Unterlagen, die im Nachgang zur Antragstellung eingereicht werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

### Was wird für eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt?

Die Feststellung der Identität der Person, die das Dokument mit einer Signatur versehen möchte, wird von einem nach EU-Recht akkreditierten Vertrauensdiensteanbieter gewährleistet. Mit diesem muss ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrauensdiensteanbieter nimmt eine Identitätsprüfung z.B. durch Video-Ident-Verfahren vor.

Eine offizielle Anbieterliste für die qualifizierte elektronische Signatur der Bundesnetzagentur ist auf folgender Internetseite zu finden: <https://www.elektronische-vertrauensdienste.de>

Die elektronische Signatur kann mithilfe einer Signaturkarte mit Kartenlesegerät und Signatursoftware oder einer Fernsignatur über einen Online-Dienst auf ein Dokument aufgebracht werden.

### Wie erkenne ich eine qualifizierte elektronische Signatur?

Alle regulären pdf-Programme müssen die qualifizierte elektronische Signatur auslesen können.

So können Sie auch selbst überprüfen, ob in Ihrer Signatur Sie als für den Inhalt verantwortliche Person sichtbar sind, ob diese gültig ist und ob es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß EU-Verordnung handelt.

Bei kostenlosen Testversionen ist die qeS auf Dokumenten teilweise nicht ausreichend personalisiert und entspricht daher den gesetzlich geforderten Vorgaben nicht.

### Bitte beachten Sie folgende Einstellungen bei der Installation der Signatursoftware bzw. im Signaturprozess:

- Die Dateien müssen eine implizite Signatur enthalten (keine gesonderte Datei, die die Signatur enthält).
- Die Dateien dürfen nicht verschlüsselt werden und können nur im pdf-Format bearbeitet werden. Die Dateiformate p7m oder p7s können nicht entgegengenommen werden.

Bei Fragen zu den Einstellungen sollten Sie den Anbieter der gewählten Signatursoftware kontaktieren, da diese je nach Anbieter unterschiedlich sein können.